

Unterweisung

Die Unterweisung beinhaltet folgende Themen
(Nichtzutreffendes streichen oder Liste ggf. ergänzen)

- Betriebsinterne Regelungen
- Aushänge im Betrieb
- Erste-Hilfe (z. B. Verbandkasten, Verbandbuch, Ersthelfer)
Brandschutz (z. B. Feuerlöscher, Flucht- und Rettungswege)
- Benutzung von Leitern, Tritten und Gerüsten
- Benutzung von Maschinen (z. B. Nähmaschinen, Kreissägen, Kreismesser,
Stripper, Schleifmaschinen, Bohrmaschinen, _____)
- Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Betriebsanweisung für lösemittelhaltige
Kleber)
- Benutzung Persönlicher Schutzausrüstung (z. B. Augenschutz, Gehörschutz,
Atenschutz, Knieschutz, Fußschutz, Handschutz, Hautschutzmittel)
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- Ordnung und Sauberkeit im Betrieb
- _____
- _____

Zusätzlich wurde auf folgende betriebliche Regelungen hingewiesen.

Die Unterweisung erfolgte am _____ durch _____

Ich habe an der Unterweisung teilgenommen und werde mein Wissen zukünftig anwenden und meinen Arbeitgeber über mögliche Mängel technischer, organisatorischer oder personeller Art informieren.

Teilnehmer:

Name, Vorname

Unterschrift



Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen.

Die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen.

Die Unterweisung muss dokumentiert werden (§ 4 BGV A1 „Grundsätze der Prävention“).

Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder auf den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind.

Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein.

Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung den Entleiher (§ 12 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz).